



A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.Ing.Robl, Blochberger, Anzenberger, Gindl, Mantler, Platzer, Rozum, Ing.Schober, Auer, Kurzbauer, Rabl, Rohrböck, Romeder und andere

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes.

Seit etwa dem Zeitpunkt, in dem das neue NÖ Landwirtschaftskammergesetz im Jahre 1972 in Kraft getreten ist, wird von der bäuerlichen Jugend die Frage diskutiert, welcher Kammer die Familienangehörigen eines Betriebsinhabers angehören, wenn sie hauptberuflich in diesem Betrieb tätig sind.

Eine Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen hat ergeben, daß wohl die Ehegatten eine Kammerzugehörigkeit besitzen, nicht aber Eltern, Kinder und Schwiegerkinder. Dieser Mangel einer Kammerzugehörigkeit, somit das Fehlen einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, wurde besonders von jenen als Härte empfunden, die als

künftige Betriebsinhaber ein besonderes Interesse an der Mitbestimmung in der Landwirtschaftskammer besitzen.

Der sachliche Anknüpfungspunkt für eine Erweiterung des persönlichen Wirkungsbereiches der NÖ Landwirtschaftskammer ist darin gelegen, daß die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Inhabers hauptberuflich mit-tätigen Familienangehörigen die gleichen beruflichen Interessen haben und daß sie auch mit dem Betriebsinhaber gemeinsam in der bäuerlichen Sozialversicherung versichert sind.

Schließlich darf noch erwähnt werden, daß es in anderen Bundesländern bereits Regelungen dahin gibt, daß nicht nur der im Betrieb des Inhabers hauptberuflich mit-tätige Ehegatte, sondern auch die Eltern, Kinder und Schwiegerkinder die gleiche Kammerzugehörigkeit besitzen, wenn die verlangten Voraussetzungen gegeben sind. Dem Wunsch auf Erweiterung des persönlichen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammern, der als durchaus gerechtfertigt angesehen werden muß, kann durch entsprechende Änderungen des § 4 Abs.1 Z.3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes Rechnung getragen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.